

Satzung des Reiterverein Bovenden e. V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Geschäftsjahr und Beiträge
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Beirat
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Ehrenrat
- § 14 Auflösung
- § 15 Inkrafttreten

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reiterverein Bovenden e. V." und hat seinen Sitz in Bovenden. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbands Hannover e. V. und des Landessportbundes Niedersachsen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports - insbesondere des Pferdesports - und des öffentlichen Gesundheitswesens. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
 - 1.4. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen und Vorträgen;
 - 1.5. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.6. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.7. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.8. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.9. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.10. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben. Bei Minderjährigen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung sowie satzungsgemäße Regelungen, Anweisungen und Beschlüsse pp. des Vereins sowie übergeordneter Fachverbände zu befolgen
 - die festgesetzten Gebühren, Beiträge und die sonstigen fälligen Leistungen termingerecht zu erbringen
 - den Verein bei Durchführung seines Zweckes nach Kräften zu unterstützen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ehrenämter zu übernehmen
 - vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen
 - Anschriften und Namensänderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Für nichtzustellbare Post gilt die siebentägige Aushängung am Schwarzen Brett des Vereins als Zustellung, wenn die Ursache vom Mitglied zu vertreten ist
 - bei Ausscheiden bzw. Ausschluss die erhaltenen Schlüssel und sonstiges Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
5. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Zahl von Arbeitsstunden pro Jahr zu erbringen oder eine entsprechend festgesetzte Ablösesumme zu zahlen. Diese Verpflichtung schließt Jugendliche vom 16. bis 18. Lebensjahr ein. Fördernde Mitglieder sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, ebenso Mitglieder von Vorstand, Beirat, Ehrenrat, Ehrenmitglieder und Mitglieder über 65 Jahre. Für den Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.
6. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der dazu erlassenen Regelungen zu nutzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Über Ausnahmen aus besonderen Gründen entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 - sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - seiner Beitragspflicht oder sonstigen fälligen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung nicht oder nicht vollständig nachkommt,

- als Einsteller/in eines Pferdes ihren/seinen Verpflichtungen gegenüber Tier und Verein nicht umfassend nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zeitpunktes mitgeteilt. Dieses Mitglied hat unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Ausschluss die genutzten Einrichtungen des Vereins zu räumen, unabhängig von vertraglich eventuell anders lautenden Vereinbarungen. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Ebenso entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern, die dem Vorstand oder dem Ehrenrat angehören (vgl. § 9). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; der Vorstand kann aber aufgrund der Beschwerde den Ausschluss aussetzen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind vierteljährlich im Voraus durch Einzugsermächtigung zu zahlen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Gäste sind nur teilnahmeberechtigt, wenn sie von dem Vorsitzenden gesondert eingeladen wurden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch ihre Sprecher/innen und deren Vertreter vertreten.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und - soweit möglich - des Beirates,
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- den Jahresabschluss,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. die entsprechende Ablösesumme,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung,
- Investitionen über 5.000 € oder Verbindlichkeiten außerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Kontokorrentrahmens des Geschäftskontos.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Außerdem beschließt die MV mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern, die dem Vorstand oder dem Ehrenrat angehören.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Sportwart
 - der Jugendwart
 - der Schriftführer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Dauer der restlichen Wahlperiode durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens seit einem Jahr Vereinsmitglied sein.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung durch Abstimmung.

§ 11 Beirat

In den Beirat wähl- oder berufbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Der Beirat wird mindestens zweimal pro Jahr vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen, um über die Entwicklung des Vereins informiert zu werden und ggf. Vorschläge einzubringen.

Der Beirat besteht aus

- dem Pressewart
- dem Arbeitswart
- und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hannover e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2015 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 29.03.2006 außer Kraft.